

lange Jahre den Musikalienhandel in St. Petersburg betrieben, zuletzt sich auf den Musikalienverlag in Hamburg zurückgezogen hatte, hat sich um den deutschen Musikalienhandel dadurch verdient gemacht, daß er zu allen Zeiten für den deutschen Original-Verlag gegenüber den Nachdruck-Ausgaben in Rußland eingetreten ist und sich selbst grundsätzlich des Musikalien-Nachdruckes enthalten hat — Der Verein ehrte das Andenken des Verstorbenen, welcher ihm seit Jahrzehnten angehörte, durch Erheben von den Sigen.

Der gegenwärtige Bestand der Mitglieder beläuft sich auf 83 ordentliche Mitglieder und 21 außerordentliche Mitglieder, zu denen noch 11 Kreis- und Ortsvereine treten, welche die Mitgliedschaft des Vereins als solche erworben haben.

Die Zahl der Einzeichnungen in das Vereinsarchiv betrug im verflossenen Jahre 2123 gegen 1896 im Vorjahre.

Der Vermögensbestand des Vereins betrug 1633 M 84 J bar und in Wertpapieren. — Auf Antrag der Ausschußmitglieder, welche die Prüfung der Rechnung vorgenommen hatten, wurde dem Vorsteher Entlastung für die Rechnungsführung erteilt.

Von den Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler erschienen seit der letzten Ostermesse die Nummern 10 bis 13. Der Verein hatte auch im verflossenen Jahre eine mannigfaltige Thätigkeit zu entwickeln, welche sich namentlich auf Rechtsschutz, Verkaufsbestimmungen und Zollangelegenheiten bezog.

Au den Bericht über den Stand des völkerrechtlichen Rechtsschutzes knüpfte sich eine Besprechung über die Mittel, welche für den Schutz in den einzelnen Staaten zu ergreifen sein würden.

In Rußland hat sich die Lage insofern verschlechtert, als nicht nur die früher ins Auge gefaßten Privatverträge nicht zur Ausführung gekommen sind, sondern auch die grundsätzliche Anerkennung litterarischen Rechtsschutzes in Rußland auf dem Gebiete der staatlichen Gesetzgebung einen Rückschritt gemacht hat, indem die russische Regierung trotz ihres freundschaftlichen Verhältnisses zu Frankreich den bisher zwischen beiden Ländern bestehenden Litterar-Schutzvertrag gekündigt hat. Aus der Mitte der Versammlung wurde mitgeteilt, daß inzwischen die französischen Verleger Schritte gethan haben, auf Neuabschließung eines derartigen Vertrages hinzuwirken, und daß eine solche nicht ganz ausgeschlossen erscheint. Es wurde angeregt, daß der Verein, sobald sich eine derartige Veränderung der bisherigen Anschauung der Regierung in Rußland erkennen lasse, auch seinerseits versuchen möge, neuerdings auf Abschluß eines Vertrages zwischen Rußland und dem Deutschen Reiche hinzuwirken. Trotz des Bedenkens, daß die deutsche Reichsregierung im allgemeinen wohl wenig geneigt sein werde, nach Abschluß des Berner Vertrages noch Sonderverträge mit einzelnen Ländern einzugehen, erachtete man es doch für notwendig, keinen möglichen Weg unversucht zu lassen, da es von großer Bedeutung scheine, für Rußland die ersten Grundlagen zu einem Litterar-Schutz zu schaffen.

Bezüglich des Schutzes in England berichtete der Vorsteher, daß infolge der übertriebenen Ausbeutung der Rechtsanschauung, daß ein Gesetz in England nicht von rückwirkender Kraft sein solle, in England die Durchführung der Grundbestimmungen des Berner Vertrages fast unmöglich gemacht worden sei. Gegen diese auch in Deutschland lebhaft empfundene Schädigung wurden von seiten der französischen Verleger Schritte auf dem Wege des Rechtes gethan, und es sei geboten, gleichfalls auf straffere Durchführung des Berner Vertrages hinzuwirken, wenn dieses auch wohl mehr auf dem Wege der Einwirkung auf die Gesetzgebung als des Rechtstretens zu geschehen habe.

Das Wichtigste auf dem Gebiete des völkerrechtlichen Urheberrechtes sei die neue Gesetzgebung in Amerika, wo dieser Gegenstand zwar als Landesgesetzgebung geregelt worden sei, aber doch mit der Wirkung, daß auch Ausländer unter gewissen Bedingungen Schutz finden sollten. Die Fassung des Gesetzes

sei, so viel sich aus der nicht ganz klaren Fassung der einzelnen Paragraphen ergebe, für den Musikalien- und Kunsthandel insofern eine weit günstigere, als für Bücher, Photographieen, Farbendruck und Lithographieen Herstellung im Bereiche der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gefordert werde, während für Karten, musikalische Werke, Gemälde und dergleichen die Herstellung in Amerika nicht zur Bedingung gemacht sei. Zwar werde alles bisher Veröffentlichte nach wie vor schutzlos sein, immerhin werde es sich empfehlen, die neu geschaffene Sachlage auszunützen und auf einen wirksamen Schutz der Musikalien in den Vereinigten Staaten hinzuwirken. In diesem Sinne empfehle sich der Antrag, welchen die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler auf Anregung des Kunsthändlers Friedrich Adolf Adermann in München in der vom Börsenvereins-Vorstand vorgeschlagenen Form wie folgt angenommen hat:

»Die Hauptversammlung beschließt, den Antrag des Herrn Friedrich Adolf Adermann*) mit dem Amendement des Herrn Mühlbrecht**) dem Vorstande zu überweisen mit dem Auftrage, denselben in dem Falle zur Ausführung zu bringen, daß ihm eine solche nach näherer Prüfung der ganzen Angelegenheit im Interesse des deutschen Buchhandels zu liegen scheint.«

Die Versammlung beschloß hierauf mit großer Mehrheit, daß der Verein in Sachen des amerikanischen Rechtsschutzes vorgehen und sich zunächst mit der Reichsregierung wegen der Frage der Gegenseitigkeit, welche in dem amerikanischen Gesetze zur Voraussetzung gemacht ist, in Verbindung setze, dann aber, sei es selbständig oder im Verein mit dem Börsenverein, zum Schutze der deutschen Urheberrechte vorgehe. Der Ausschuß wurde mit der Ausführung der geeigneten Maßregeln betraut.

Bezüglich der Verkaufsbestimmungen für den Kundenverkehr hat sich eine gewisse Beruhigung auch im Musikalienhandel geltend gemacht. Es sind nur wenige Klagen wegen Verfehlung gegen die im Vorjahre abgeänderten und vom Börsenvereinsvorstande genehmigten Rabattbestimmungen zur Anzeige gebracht worden, und überall, wo es geschehen war, wurde auf Vorhalt hin stets sofort die Erklärung abgegeben, künftig die Bestimmungen genau einhalten zu wollen. Nur in den Rheinlanden zeigte sich eine gewisse Schwierigkeit, die dadurch veranlaßt war, daß bezüglich der Zuständigkeit dort Bedenken erhoben wurden, die zuletzt zu dem Beschlusse des buchhändlerischen Kreisvereins für Rheinland und Westfalen führten, daß die von ihm vor Jahren angenommenen und inzwischen veralteten Rabattbestimmungen vom Kreisverein als solchem wieder außer Kraft gesetzt wurden, wobei jedoch ausdrücklich beschlossen wurde, zu erklären, daß die Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler hierdurch unbeeinflusst in Kraft bleiben. Es stehe zu hoffen, daß, nachdem hier Klarheit geschaffen sei, künftig in den Rheinlanden die Einhaltung der zu Recht bestehenden und vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten Rabattbestimmungen seines Organes, des Vereins der Deutschen Musikalienhändler, zu allgemeiner Beachtung kommen werde.

Zu der wichtigen Frage der Zölle, welche andere Länder

*) Der Antrag F. A. Adermann lautete:

»Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig wolle beschließen, daß von ihm schleunigst Schritte gethan werden zur Errichtung einer Centralstelle in New-York oder Washington, welche mit Hilfe der Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig in den Stand gesetzt würde, die Interessen der deutschen Verleger zu vertreten bei Ausübung der Funktionen, welche den Genuß der neuen Bill vom 4. Dezember 1890 zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums in den Vereinigten Staaten Nordamerikas erleichtern.«

**) Das Amendement Mühlbrecht lautete:

»Die Hauptversammlung erklärt ferner die Errichtung einer Centralstelle in Leipzig zum Schutze des Urheberrechtes für wünschenswert. Der Vorstand wird ersucht, die Angelegenheit in Erwägung zu nehmen.«